

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS)
des Abwasser Zweckverbandes Geroldshausen - Geisenhausen**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Geisenhausen und Peiglmühle der Gemeinde Schweitenkirchen und für den Ortsteil Geroldshausen, Egg, Wilhelm und Weingarten des Marktes Wolnzach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Garagen bleiben außer Ansatz, soweit sie keinen Schmutzwasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld § 3 Abs. 2 bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,40 EURO
- b) pro m² Geschossfläche 8,39 EURO

§ 6a Beitragsabschlag

Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden Art. 5 Abs. 9 KAG. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von Grundstücken Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,50 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede am 1.7. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldete Person eine Mindestabwassermenge von 50 m³/Jahr, wenn

- kein separater Zwischenzähler für die Tierhaltung installiert ist
- und
- der Wasserzähler im Vergleich zur Personenzahlberechnung eine höhere Wassermenge ausweist.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 11 Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 20%. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Der Verbrauch wird jährlich im Folgejahr am 15.3. abgerechnet.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1980 außer Kraft.



Schweitenkirchen, den 27.11.2002

.....
(Albert Vogler, 1. Vorsitzender)

**1. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen - Geroldshausen**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 5,8,u. 9 KAG
erlässt der Abwasserzweckverband Geisenhausen – Geroldshausen folgende:

1. Änderungssatzung

§ 1

Bei § 10 Abs.2 nach Satz 2 der BGS wird nachfolgender Satz eingefügt:

„ Der Nachweis für ausschließlich zur Gartenbewässerung verbrauchtes Wasser, kann u. a. durch die Installation eines geeichten Wasserzählers als Zwischenzähler durch eine Fachfirma an einer geeigneten Stelle der Trinkwasserinstallation des Grundeigentümers geführt werden.“

§ 2

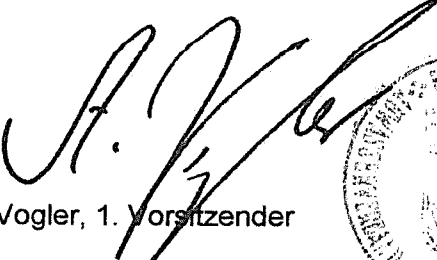
Bei § 10 Abs. 3 wird nachfolgende Textziffer hinzugefügt:

„c) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.“

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 19.11.2004


Vogler, 1. Vorsitzender



C:\1.Änderungssatzung BGS.doc

**2. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen - Geroldshausen**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 5,8 u. 9 KAG
erlässt der Abwasserzweckverband folgende:

2. Änderungssatzung

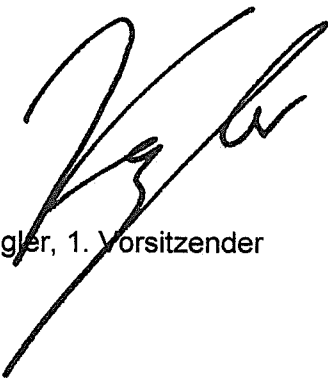
§ 1

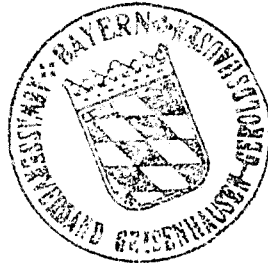
Bei § 5 Abs. 6 der BGS wird Satz 5 (letzter Satz) ersatzlos gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweitenkirchen, den 13.11.2007


Vogler, 1. Vorsitzender



M:\Abwasser\2.Änderungssatzung BGS.doc

**3. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen - Geroldshausen**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 5,8 u. 9 KAG
erlässt der Abwasserzweckverband folgende:

3. Änderungssatzung

§ 1

§ 6 der BGS erhält nachfolgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,57 €
- b) pro m² Geschossfläche 9,40 €

§ 2

In §10 Abs. 1 Satz 2 der BGS wird die Betragsangabe von **1,50 €** durch **1,75 €** ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 24.11.2009

Vogler, A. Vorsitzender



**4. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen - Geroldshausen**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 5,8 u. 9 KAG
erlässt der Abwasserzweckverband folgende:

4. Änderungssatzung

§ 1

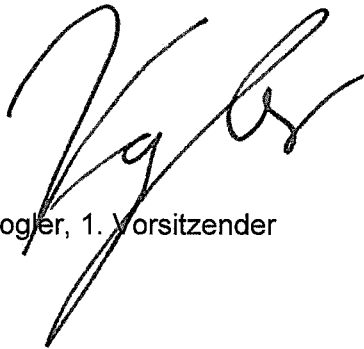
Bei **§ 10 Abs. 3** Buchstabe c) der BGS wird die Mengenangabe **20 m³** durch **12 m³**
ersetzt.

§ 2

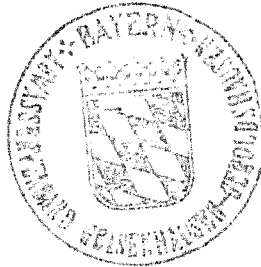
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 28.11.2011



Vogler, 1. Vorsitzender



**5. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen - Geroldshausen**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 5,8 u. 9 KAG
erlässt der Abwasserzweckverband folgende:

5. Änderungssatzung

§ 1

§ 6 der BGS erhält nachfolgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,62 €**
- b) pro m² Geschossfläche **5,31 €**

§ 2

In §10 Abs. 1 Satz 2 der BGS wird die Betragsangabe **von 1,75 €** durch **2,00 € ersetzt**.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 24.10.2014

Vogler, 1. Vorsitzender



**6. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen - Geroldshausen**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 5,8 u. 9
KAG

erlässt der Abwasserzweckverband folgende:

6. Änderungssatzung

§ 1

§ 6 der BGS erhält nachfolgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,75 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,21 €

§ 2

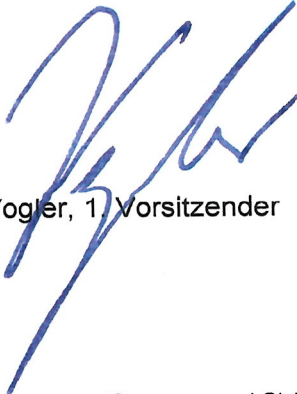
In §10 Abs. 1 Satz 2 der BGS wird die Betragsangabe von **2,00 €** durch **2,74 €**
ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 14.11.2018


Vogler, 1. Vorsitzender



